

20

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Kreuznach  
Eing.: 05. März 2018



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

# TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Kreuznach  
Rheingrafenstraße 11  
55583 Bad Kreuznach

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

01.03.2018

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben!    01.02.2018  
3240-0551-15/V3    3/610-10  
kp/lmo

Telefon

## Bebauungsplan für das Teilgebiet "Am Schlag III" der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Schlag III" sowie den externen Ausgleichsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

### Boden und Baugrund

- allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 03.07.2013 der IG Hans gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Wp an H. Birkmann 06.03.18



und dessen Eigenschaften sowie Empfehlungen zur Gründung. Für die konkreten Einzelbauwerke werden weitere projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, was die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten bedingt. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**- Radonprognose:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2015 (Az.: 3240-0551-15/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)  
Direktor

G:\prinzi\240551163.docx